

Kündigungsrecht

»DB1431044

Ein erfolgreiches Zustimmungseretzungsverfahren bei außerordentlicher Kündigung einer Personalrätin vor den Verwaltungsgerichten bindet auch die Arbeitsgerichte

Infolge der spezifischen Bindungswirkung einer rechtskräftigen Entscheidung im Zustimmungseretzungsverfahren kann sich der im Beschlussverfahren beteiligte Arbeitnehmer im späteren, die außerordentliche Kündigung betreffenden Kündigungsschutzverfahren bezüglich des Vorliegens eines wichtigen Grundes i.S.v. § 626 BGB nur auf solche Tatsachen berufen, die er im Zustimmungseretzungsverfahren nicht geltend gemacht hat und auch nicht hätte geltend machen können. Diese tragenden Erwägungen greifen auch, wenn es um das vor den Verwaltungsgerichten geführte Zustimmungseretzungsverfahren geht. Liegt der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts zur Zurückweisung oder zum Verwerfen der Nichtzulassungsbeschwerde beim Arbeitgeber vor, muss dieser mit dem Ausspruch der Kündigung nicht bis zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses bei der Personalrätin zuwarten.

ArbG Düsseldorf, Urteil vom 24.11.2022 – 12 Ca 3182/22 (rkr.)

RA/FAArbR Dr. Mathias Kühnreich ist tätig bei BUSE Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB in Düsseldorf.

Kontakt: autor@der-betrieb.de

I. Sachverhalt

Die Klägerin hatte als freigestelltes Personalratsmitglied nach Feststellung der Verwaltungsgerichte Bewerbern mitgeteilt, dass diese nur mit einer Einstellung rechnen könnten, wenn sie Mitglied bei ver.di würden. Hierin sah die Arbeitgeberseite einen wichtigen Kündigungsgrund und die Verwaltungsgerichte teilten diese Sicht der Dinge. Da der bei der Beklagten gebildete Personalrat zur außerordentlichen Kündigung der Klägerin seine Zustimmung nicht erteilte, ersetzte zunächst das Verwaltungsgericht Düsseldorf und im Weiteren das Oberverwaltungsgericht in Münster den Beschluss des Personalrats. Die Nichtzulassungsbeschwerden des Personalrats und der Mitarbeiterin zum Bundesverwaltungsgericht waren nicht erfolgreich.

Der komplette einseitige Beitrag kann über "Otto Schmidt online" abgerufen werden (als DER BETRIEB-Abonnent kostenfrei, als Nicht-Abonnent kostenpflichtig).